

Hinweise

zu Publikationsverzeichnissen

Zu einem Antrag gehören zwei Arten von Publikationsverzeichnissen sowie ein Literaturverzeichnis:

- **Publikationsverzeichnis:** Liste von eigenen Publikationen des bzw. der Antragstellenden
- **Literaturverzeichnis:** Liste sämtlicher Quellen, die im Antrag als Referenz verwendet wurden - sowohl Arbeiten des bzw. der Antragstellenden als auch solche anderer Autoren.

Während die Publikationsverzeichnisse eine maßgebliche Grundlage für die Bewertung des Antrags darstellen, ist der Einblick in die im Literaturverzeichnis genannten Arbeiten für Gutachterinnen und Gutachter optional.

Für die Gestaltung der beiden Publikationsverzeichnisse (Umfang und Form) gibt die DFG Regelungen vor. Grundsätzlich gilt Folgendes:

1 Publikationsverzeichnisse

1.1 Publikationsverzeichnis zum wissenschaftlichen Lebenslauf:

- von jedem Antragstellenden im wissenschaftlichen Lebenslauf aufzuführen,
- kein direkter Bezug zum beantragten Projekt erforderlich,
- die maximal zehn wichtigsten Publikationen pro antragstellender Person,
- von der DFG vorgegebene Gliederung ist zu beachten (s.u.),
- ausschließlich veröffentlichte Arbeiten; im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmebestätigung des Herausgebers beizufügen,
- Angaben über Autorschaften sind unverändert und nur entsprechend der veröffentlichten Publikationen vorzunehmen.

1.2 Projekt-/ Themenbezogenes Publikationsverzeichnis:

- ein Verzeichnis pro Projekt,
- nur eigene Publikationen mit Bezug zum Projekt, insbesondere Vorarbeiten zum Projekt, unabhängig davon, ob die Publikationen auf einem DFG-geförderten Vorgängerprojekt beruhen oder in anderen Kontexten entstanden sind,
- Begrenzung des Umfangs,
- von der DFG vorgegebene Gliederung ist zu beachten (s.u.),
- ausschließlich veröffentlichte Arbeiten; im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmebestätigung des Herausgebers beizufügen,
- maximal zehn Publikationen
- im Rahmen des Einrichtungsantrags für ein Schwerpunktprogramm gilt: insgesamt maximal zwanzig Publikationen der Mitglieder des Programmausschusses.

Von der DFG vorgegebene Gliederung

- a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen.
- b) Andere Veröffentlichungen.

Zusätzlich können Patente (gegliedert in angemeldete und erteilte) angegeben werden. Hier ist die Anzahl nicht begrenzt.

2 Literaturverzeichnis

Liste aller im Antragstext zitierter eigener und fremder Arbeiten:

- keine Begrenzung des Umfangs,
- keine vorgegebene Gliederung,
- auch unveröffentlichte Arbeiten,
- unveröffentlichte Arbeiten sind dem Antrag beizufügen,
- für Gutachterinnen und Gutachter optional.